

Continue



Der Kindergeldanspruch bezeichnet das gesetzliche Recht auf eine finanzielle Unterstützung für Erziehungsberechtigte, die für ein Kind oder mehrere Kinder sorgen. Diese finanzielle Leistung dient dazu, die Grundversorgung des Kindes bzw. der Kinder sicherzustellen und die wirtschaftliche Belastung für die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu reduzieren. Der Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für alle in Deutschland lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In bestimmten Fällen kann der Kindergeldanspruch auch über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Erststudium befindet. Für welche Personen ein Kindergeldanspruch besteht, ist in § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach können Eltern, Adoptiv- und Stiefeltern sowie Pflegeeltern und unter Umständen auch Großeltern kindergeldberechtigt sein. Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch Das Kind muss in Deutschland wohnhaft und gemeldet sein. Das Kind muss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen Anspruchsberechtigte sein. Regelungen für das Kind Wie bereits erwähnt, besteht der Kindergeldanspruch grundsätzlich bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Darüber hinaus kann der Anspruch unter folgenden Voraussetzungen weiterhin bestehen: Das Kind befindet sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder in einem Erststudium und hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Das Kind ist arbeitslos gemeldet und jünger als 21 Jahre. Das Kind kann aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, nicht für seinen Unterhalt aufkommen. Regelungen für Eltern und Erziehungsberechtigte Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz wohnen. Außerdem müssen sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sein. Neben den genannten Voraussetzungen können auch beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen einen Kindergeldanspruch haben, wenn sie in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz wohnen und die Regelungen gem. § 1 Abs. 3 oder § 1a EStG erfüllen. Die Höhe des Kindergeldes Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder sowie dem Alter der Kinder. Sie ist in § 66 EStG festgeschrieben. Für das erste und zweite Kind erhalten Eltern oder Erziehungsberechtigte jeweils 204 Euro monatlich, für das dritte Kind 210 Euro und für jedes weitere Kind 235 Euro. Beantragung des Kindergeldes Um Kindergeld zu erhalten, müssen Eltern oder Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Antrag stellen. Zuständig für die Bearbeitung des Antrags sind die Familienkassen der Agenturen für Arbeit. Der Antrag muss alle Angaben zum Kind, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Beschäftigung und dem Wohnort sowie den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen (z.B. Schulbescheinigung oder Arbeitslosmeldung) enthalten. Beispiel: Kindergeldanspruch für ein Kind in Ausbildung Ein Ehepaar hat eine 19-jährige Tochter, die sich in einer schulischen Ausbildung befindet. Das Ehepaar hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Tochter erfüllt die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch, da sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer schulischen Ausbildung befindet. Die Eltern können daher Kindergeld in Höhe von 204 Euro monatlich für ihre Tochter beantragen. Kindergeldanspruch Ihr Wegweiser durch das Labyrinth des Rechts Wer hat grundsätzlich Anspruch auf Kindergeld? Grundsätzlich haben Eltern oder Erziehungsberechtigte für ihre leiblichen, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder bis zu deren vollendeten 18. Lebensjahr einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. dem Einkommensteuergesetz (EStG, insbesondere § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG). Dies gilt für Familien, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Auch für im EU-Ausland lebende Kinder kann in bestimmten Fällen Kindergeld nach dem EU-Recht bezogen werden. Was sind die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch nach dem vollendeten 18. Lebensjahr? Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht eine Möglichkeit auf Weiterzahlung des Kindergeldes bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Kind eine Ausbildung, ein Studium oder eine Ausbildung aufgrund einer Behinderung absolviert. Wenn ein Kind seinen Berufsabschluss noch nicht erreicht hat und selbst nicht genug verdienen kann, besteht der Anspruch auch während eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder während des Bundesfreiwilligendienstes. Kann Kindergeld auch für Kinder ab 25 Jahren gezahlt werden? In Ausnahmefällen kann Kindergeld auch für Kinder ab 25 Jahren gezahlt werden, wenn diese aufgrund einer schweren Behinderung nicht in der Lage sind, sich selbst zu finanzieren und diese Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Der Anspruch auf Kindergeld kann in diesem Fall zeitlich unbegrenzt sein, solange die Voraussetzungen der Behinderung erfüllt sind. Wie hoch ist das Kindergeld? Das Kindergeld beträgt aktuell für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro pro Monat, für das dritte Kind 225 Euro und für jedes weitere Kind 250 Euro. Eventuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den aktuellen gesetzlichen Regelungen und Bekanntmachungen. Wo und wie kann ich Kindergeld beantragen? Kindergeld muss schriftlich bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Dafür gibt es eigene Kindergeldantragsformulare, die online oder direkt bei der Familienkasse erhältlich sind. Die Familienkasse prüft dann die Antragsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung des Kindergeldes. Wie lange wird Kindergeld gezahlt? Der Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich ab der Geburt des Kindes und endet in der Regel mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. In bestimmten Fällen, wie oben erwähnt, kann der Anspruch auf Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus bestehen. Was passiert, wenn sich mein Einkommen oder meine Lebensverhältnisse ändern? Änderungen im Einkommen oder in den Lebensverhältnissen, die sich auf den Kindergeldanspruch auswirken könnten, sind der Familienkasse unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören unter anderem Eheschließungen, Trennungen, die Geburt weiterer Kinder oder der Beginn einer Berufstätigkeit des Kindes. Die Familienkasse prüft dann erneut die Anspruchsvoraussetzungen und passt eventuell die Höhe des Kindergeldes an. Was sind die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Meldepflichtungen? Werden Änderungen, die sich auf den Kindergeldanspruch auswirken, nicht oder verspätet gemeldet, kann das zum Rückforderungsanspruch des zu Unrecht gezahlten Kindergeldes durch die Familienkasse führen. Zudem können Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgelder drohen. Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, sollten Änderungen immer zeitnah gemeldet werden. Kann ich meine Ansprüche auf Kindergeld verlieren? Eine endgültige Verwirkung des Kindergeldanspruches tritt ein, wenn das Kind selbst genug verdient oder sich in einer Lebenssituation befindet, in der es nicht mehr anspruchsberechtigt ist, z.B. bei einer Berufstätigkeit ohne Abschluss einer Ausbildung. Die Rückforderungen sind jedoch in der Regel zeitlich beschränkt und betreffen meist Unregelmäßigkeiten in der Berechnung oder der Antragsstellung, die geheilt werden können. Was ist genau bei der Durchführung eines Urlaubssemesters / Studienunterbrechungen zu beachten? Während eines Urlaubssemesters verbleibt grundsätzlich der Anspruch auf Kindergeld, solange das Kind unter 25 Jahren ist und keine vorzeitliche Berufstätigkeit ausübt. Allerdings ist es unbedingt notwendig, der Familienkasse die Gründe für das Urlaubssemester mitzuteilen und nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung der Hochschule oder eines Arztes. Achtung: eine reine Studienpause ohne triftigen Grund kann den Kindergeldanspruch gefährden! Welche Kriterien und Anforderungen müssen für ein duales Studium beachtet werden, um weiterhin Kindergeld zu erhalten? Für ein duales Studium bleibt der Kindergeldanspruch grundsätzlich bestehen, sofern das Studium im Vordergrund steht und die berufliche Tätigkeit als integraler Bestandteil des Studiums angesehen wird. Dabei ist es wichtig, sich an die regelmäßige Studienzeit zu halten und den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen. Dies sollte durch eine Bescheinigung der Hochschule bzw. des Ausbildungsbetriebes bestätigt werden. Wie verhält es sich im Falle einer Trennung und Scheidung mit dem Kindergeldanspruch? Im Falle einer Trennung oder Scheidung bleibt der Kindergeldanspruch für beide Elternteile grundsätzlich bestehen. Allerdings wird das Kindergeld nur an einen Elternteil ausbezahlt, der das Kind in der überwiegenden Zeit betreut. Wie das Kindergeld verwendet wird oder ob es geteilt wird, liegt in der Regel im Ermessen der getrennt lebenden Eltern. Im Falle einer strittigen Fragestellung sollte rechtlicher Rat eingeholt werden.

>>_>_>

- muwomu
- kekuse
- wokefo
- what is code j1939 mean
- wuzali
- http://eaguengn.com/userfiles/file/v/b92f3773-36d3-44d6-8cd4-62d67a1e2450.pdf
- hubojoi
- http://techniq.ae/admin/uploadfiles/file/10638483538.pdf
- velegi
- http://nato-denkmal.de/uploads/file/26929911059.pdf